

Kurztitel

100 S - XII. Olympische Winterspiele in Innsbruck (3. Ausgabe)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 454/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 597/1988

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. § 20 Scheidemünzengesetz 1988, BGBI. Nr. 597/1988.

Text

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat die Randinschrift „XII. Olympische Winterspiele Innsbruck 1976“ und die Abbildung eines Abfahrtsläufers zu tragen, der durch die Rasterung in mehrere Einzelbilder zerlegt ist. Die Rasterung versinnbildlicht die Meßbarkeit von Geschwindigkeit und Zeit und weist auf die Möglichkeiten der Funkbildübermittlung bei Fernsehen und Zeitung hin. Der olympische Gedanke ist dadurch gekennzeichnet, daß der Abfahrtsläufer in dreifacher Kontur erscheint, er ist symbolisch gesehen einer von vielen, die um einen Sieg kämpfen. Der Sieger erscheint in der Darstellung mit der schärfsten Kontur. Am unteren Bildrand ist die Bergkette der Axamer Lizum angedeutet.

(2) Die andere Seite hat in quadratischer Anordnung die Worte „Republik Österreich“, darunter das Bundeswappen, die Zahl „100“, das Wort „Schilling“ und das Zeichen der Prägestätte zu tragen.

(3) Als Zeichen der Prägestätte haben die Münzen

- a) der Prägestätte Wien das Wiener Wappen und
- b) der Prägestätte Hall/Tirol das Tiroler Wappen zu tragen.

(4) Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Hundert Schilling“ aufzuweisen.



← * → HUNDERTSCHILLING ← * →



← * → HUNDERTSCHILLING ← * →